

Mistraderegung zwischen biw AG und BNP Paribas

IX. Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a.) Überschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muß die Preisabweichung mindestens 20 % oder mindestens EUR 0,20 betragen ;
 - b.) Unterschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muß die Abweichung mindestens 30% oder mindestens EUR 0,10 sein.
4. Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich.

Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat.

5. Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500. (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis).
6. Marktgerecht ist der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse. Ist vorher nur ein Vertrag abgeschlossen worden, so ist die in diesem Vertrag vereinbarte Gegenleistung als Durchschnittspreis anzunehmen.

Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so

benennt die Bank aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluß beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt.

7. Die Aufhebung des Einzelvertrages durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das computergestützte Handelssystem.
8. Die Kosten des Mistrade sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.